

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., monatlich 42 Pfg., einmonatlich 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie die Agenten nehmen Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. die Spaltenzeile oder deren Raum berechnet. — Tabellarische und complicirte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingefant, im redactionellen Theile, die Spaltenzeile 20 Pfg.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redacteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrirten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirthschaftlicher Monats-Beilage.

Nr. 113.

Sonnabend, den 29. September 1900.

66. Jahrgang.

Die Bekanntmachungen der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft vom 19. und 21. dieses Monats, Sperrung der Bielathalstraße und des Bärenstein-Börnchener Kommunikationsweges betr. werden dahin abgeändert, daß erstbezeichnete Straße bis mit 29. dieses Monats, der letztbezeichnete Kommunikationsweg außer der bereits verfügten Sperrung bis mit 2. nächsten Monats gesperrt bleibt.

Dippoldiswalde, am 26. September 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

714 A.

Loßow.

St.

In der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 2. Mai 1876, die Aufhebung von Leichnamen aktiver Militärpersonen betreffend, war unter Bezugnahme auf die Bestimmung zu § 5 der in von Bosse's Leitfaden für die Gemeindevorstände pp. abgedruckten instruktiven Bemerkungen zu der Verordnung, die Aufhebung von Todten und Scheintodten pp. betreffend, vom 21. September 1874 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1874 Seite 311f — bemerkt worden, daß die Militärkommandobehörden die Requisitionen, welche sie in Folge der ihnen von der betreffenden Polizeibehörde gemachten Anzeige über die Auffindung des Leichnams einer aktiven Militärperson wegen der Aufhebung des Leichnams auf Grund von § 40 der Militärstrafgerichtsordnung vom 21. November 1867 an die dort genannte Civilbehörde erlassen, in allen denjenigen Fällen, in welchen nicht besondere, den Verdacht eines Verbrechens begründende Umstände ein amtliches Einschreiten der Gerichtsbehörden geboten erscheinen lassen, an die betreffende nach § 2 der Verordnung vom 21. September 1874 ausgeführte Polizeibehörde richten würden und daß diesen Requisitionen Seiten der Polizeibehörden nachzugehen wäre.

Weiter waren in jener Bekanntmachung über das Verhalten der Polizeibehörden betreffs der Beerdigung oder Ablieferung der Leichen von Militärpersonen an eine anatomische Lehranstalt nähere Vorschriften erteilt worden.

Diese Bekanntmachung findet mit dem 1. Oktober 1900 als dem Tage des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 — Reichsgesetzblatt vom Jahre 1898 Seite 1189f — ihre Erledigung.

Denn nach § 223 Abs. 1 dieses Gesetzes ist die Leichenschau in Ermangelung eines Kriegsgerichtsrathes durch den zunächst erreichbaren Amtsrichter vorzunehmen, wenn der Tod einer Militärperson nicht auf natürlichem Wege erfolgt ist, gleichviel ob der Verdacht eines an dem Todten begangenen Verbrechens vorliegt, oder ob der Tod durch Selbstmord oder Unglücksfall herbeigeführt worden ist.

Auf Verordnung des Königlichen Kriegsministeriums sind daher die Militärbehörden angewiesen worden, in allen diesen Fällen vom 1. Oktober 1900 ab wegen Aufhebung von Militärpersonen nicht mehr das amtliche Einschreiten einer Polizeibehörde zu veranlassen und haben letztere vom genannten Zeitpunkt ab der Aufhebung von Leichen von Militärpersonen sich nicht mehr zu unterziehen, vielmehr in solchen Fällen lediglich die in Punkt 1 der Abänderungsverordnung vom 8. Februar dieses Jahres — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19 — vorgeschriebene Anzeige nach dem bestehenden Formular an die dort genannte nächste Militärbehörde zu erstatten.

Die Herren Bürgermeister in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, die Herren Gemeindevorstände und die Herren Gutsvorsteher werden hiervon mit dem Bemerkens in Kenntniß gesetzt, daß wegen der Beerdigung oder Ablieferung der Leichen von Militärpersonen an die im sechsten Absatz von § 7 der Verordnung vom 21. September 1874 gedachten Anstalten den Vorschriften unter II der schon genannten Abänderungsverordnung vom 8. Februar dieses Jahres nachzugehen ist.

Dippoldiswalde, den 20. September 1900.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

1100 G.

J. A.: Dr. Fischer, Bezirksassessor.

Die Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft vom 25. dieses Monats, die zeitweise Schließung der Obergräben während der Trockenheit betreffend, in den Nummern 112 der „Weißeritz-Zeitung“ und des „Frauensteiner Anzeigers“ wird hiermit im Interesse der Fischerei dahin abgeändert, daß die Obergräben, sobald anhaltende Trockenheit wieder eintritt, nur soweit zu schließen sind, daß die eine Hälfte des für gewöhnlich einfließenden Wassers noch den Obergräben, die andere aber dem Mutterbache zugeleitet wird.

Dippoldiswalde, den 28. September 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

730 A.

Loßow.

## Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen des Maurers Friedrich Wilhelm Pehold eingetragenen Grundstücke, als:

1. das Wohnhaus nebst Garten und Scheune Nr. 26 des Brandtastlers, Blatt 26 des Grundbuchs und Nr. 11, 12, 13b, 16a, 16b des Flurbuchs für Oberjohnsbach, 11,2 ar = 61 □ R. groß und auf 3018 M. — Pfg. geschätzt,
2. Feld und Wiese, Nr. 123 des Flurbuchs und Blatt 52 des Grundbuchs für Falkenhain (Amtsgerichtsbezirk Altenberg), 2 Hektar 83,2 ar groß und auf 2302 M. — Pfg. geschätzt,

sollen am

14. November 1900, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 7. u. 8. August 1900 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft

zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgegeben werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Dippoldiswalde, am 27. September 1900.

Königliches Amtsgericht.

Za. 14/00 Nr. 14.

Gauder.

Schubert.

## Versteigerung.

Montag, den 1. Oktober 1900, von Mittags 1 Uhr an,

sollen in Sadisdorf

900 Stück Cigarren, 7 Faß Schnaps bez. Wein und ein Kleiderschrank

öffentlich gegen sofortige Baarzahlung meistbietend versteigert werden.

Berammlungsort: Gasthof.

Dippoldiswalde, den 27. September 1900.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht.

Grapner.

## Bekanntmachung.

Nachdem in letzter Zeit wiederholt Beschwerden über das Fahren mit Kinderwagen auf den Fußwegen von Seiten des Publikums anher gelangt sind, so sieht sich der unterzeichnete Stadtrath veranlaßt, die unterm 29. Mai 1890 erlassene Bekanntmachung, nach welcher alles Fahren mit Kinder- und Handwagen, Schiebeböden und Fahrrädern, sowie das Gehen mit Tragkörben auf den Fußwegen der hiesigen Stadt verboten und für Zuwiderhandlungsfälle Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen angedroht ist, hiermit in Erinnerung zu bringen.

Der Stadtrath.

Voigt.

## Bekanntmachung.

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen betr.

Vom 1. Oktober d. J. ab treten die nachstehend unter Ⓞ abgedruckten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung in Kraft.

Um beurtheilen zu können,

1. an welchen Tagen nach § 139d Ziffer 3 eine kürzere Ruhezeit für die Angestellten in offenen Verkaufsstellen zugelassen werden möchte und
2. an welchen Tagen ein Bedürfniß vorliegt, nach § 139e Absatz 2, Ziffer 2 zu gestatten, daß die Verkaufsstellen über 9 Uhr Abends geöffnet werden dürfen,

wird der Einreichung begründeter Anträge seitens der beteiligten Gewerbetreibenden entgegengekommen.

Dippoldiswalde, am 26. September 1900.

Der Stadtrath.

Voigt.

§ 139c.

In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139d.

Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung.

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Reueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139e.

Von neun Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Nothfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr Abends,